ULD

www.datenschutzzentrum.de

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
H. Krasemann
Durchwahl: 988-1398

Aktenzeichen:
LD7-15.03/18.001

[redacted]

Per E-Mail: h[redacted]

Kiel, 8. Mai 2018

Ihr Antrag nach § 4 IZG-SH vom 27.03.2018
Gutachten Gütesiegelverfahren „ElsterOnline Client Server Architektur"

Sehr geehrter [redacted]

am 27. März 2018 haben wir per E-Mail Ihren Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein auf Einsicht in das Langgutachten im Zertifizierungsverfahren „ElsterOnline Client Server Architektur" erhalten. Das Datenschutz-Gütesiegel Schleswig-Holstein war am 18.08.2010 erteilt worden und ist am 18.08.2012 ausgelaufen. Ein weiteres Gütesiegel ist seitdem für das Produkt nicht erteilt worden.

Ihr Antrag bezieht sich auf das Langgutachten, das damals von dem Bayerischen Landesamt für Steuern (Antragsteller) eingereicht wurde. Wir haben hierzu mit dem Antragsteller Kontakt aufgenommen. Eine Freigabe zur Weitergabe des Gutachtens, auch teilweise, wurde von dort nicht erteilt. Leider müssen wir Ihren Antrag nach § 6 Abs. 1 S. 1 IZG-SH ablehnen. Diese Ablehnung wird wie folgt begründet:

Ob das angeforderte Langgutachten im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IZG-SH Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bayerischen Landesamts für Steuern als Betreiber des Elster-Verfahrens und damaligem Antragsteller enthält bzw. ob diese Norm auch auf öffentliche Stellen anwendbar ist, kann dahinstehen. Zumindest hat die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3. Alt. IZG-SH. Der Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3. Alt. IZG-SH sieht vor, dass die begehrten Informationen dann zu versagen sind, wenn die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf ein bedeutsames Schutzgut der öffentlichen Sicherheit hätte und das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt. Das IZG-SH enthält für

das Tatbestandsmerkmal „bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit“ keine Definition. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Rechtsordnung als Ganze, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Bürgers und die Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates (VG Leipzig, Urteil vom 10.01.2013, 5 K 981/11 (bezogen auf § 3 Nr. 2 IFG(Bund); Drechsler/Karg, PdK, IZG-SH, Mai 2013, § 9, Ziffer 2.2.; Rossi, Kommentar zum IFG-Bund, 1. Auflage 2006, § 3, Rn. 34). Das Elster-Verfahren ist als Verfahren zur Einreichung von Steuerinformationen als Einrichtung des Staates anzusehen.

Als sicherheitsrelevant sind beispielsweise solche Informationen einzuschätzen, die auf die spezifische Infrastruktur bei der konkreten Stelle hinweisen und nicht auch als abstrakte Informationen auf andere Stellen übertragen werden könnten. Für den Ausschluss der Informationsgewährung genügt es jedoch nicht, wenn bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit von der Bekanntgabe lediglich betroffen wären. Die Bekanntgabe der Informationen müsste vielmehr nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgüter haben. Es ist als nachteilige Auswirkung anzusehen, wenn die Bekanntgabe einer Information eine bestehende Gefahr erhöht oder eine Gefährdungslage schafft (Drechsler/Karg, IZG-SH, § 9, Ziffer 2.1).

In dem Gutachten werden Sicherheitsaspekte und Architektur der ElsterOnline-Client-Server-Architektur behandelt, die nicht öffentlich sind und deren Geheimhaltung einen Aspekt zur Sicherheit des Gesamtsystems darstellt. Die Bekanntgabe dieser Informationen kann die bestehende Infrastruktur des Elster-Systems gefährden. Die Angaben zur konkreten Verschlüsselung und Architektur könnten von Angreifern für Versuche der Kompromittierung des Systems bzw. Angriffe genutzt werden. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse an der Sicherstellung eines funktionierenden und sicheren Systems zur Übermittlung von Steuerinformationen das öffentliche Bekanntgabeinteresse.

Zur Sicherstellung der Transparenz des Zertifizierungsverfahrens ist für das Datenschutz-Gütesiegel Schleswig-Holstein die Veröffentlichung eines Kurzgutachtens vorgesehen, das die wesentlichen Inhalte des Produkts und der Prüfung enthält. Dieses Kurzgutachten ist hier abrufbar: https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/guetesiegel/kurzgutachten/g100804/g100804-kurzgutachten-elsteronline.pdf, wie Sie es selber schon festgestellt haben. Die wesentlichen Punkte des Prüfverfahrens werden hierin genannt, so dass es inhaltlich den veröffentlichungsfähigen Teil des Langgutachtens enthält.

Generell kann ich Ihnen zum Zertifizierungsverfahren mitteilen, dass wir hierfür von den Sachverständigen verlangen, dass sie sich nicht nur die Spezifikationen eines Produkts ansehen, sondern dessen konkreten Systeme und deren Einsatz untersuchen müssen.

Ich bedaure, Ihnen keinen positiven Bescheid geben zu können, und stehe gerne zu generellen Fragen zu Zertifizierungsverfahren beim ULD zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Krasemann